

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	28.10.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Teilfinanzierung von Mitgliedsbeiträgen der Kommunen im Landkreis Göppingen nach möglicher Aufnahme in die Kulisse des Biosphärengebietes "Schwäbische Alb"

I. Beschlussantrag

1. Der Landkreis Göppingen stellt den Landkreiskommunen eine (Teil)-finanzierung von kommunalen Beiträgen, die im Rahmen der Mitgliedschaft im Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ ab 2026 anfallen würden, in Aussicht.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach erfolgter Entscheidung über die Erweiterung des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“ und nach Beschlussfassung über den neuen Finanzierungsschlüssel (voraussichtlich im Oktober 2025), dem Verwaltungsausschuss die (Teil)-finanzierung von Mitgliedsbeiträgen der Kommunen im Landkreis Göppingen zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Kurzfassung

Seit dem 22.09.2022 läuft das offizielle Erweiterungsverfahren des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Interessierte Kommunen können sich nun in einem gestaffelten Verfahrensablauf für die Aufnahme in die Biosphärengebietskulisse bewerben. Bereits seit dem Jahr 2012 besteht bei vielen Städten und Gemeinden im Landkreis Göppingen großes Interesse, Teil des Biosphärengebiets zu werden. Die Landkreisverwaltung sieht durch die Aufnahme der Kommunen in das Biosphärengebiet einen erheblichen Mehrwert für den Landkreis als Ganzes und nachhaltige Entwicklungspotentiale für die Kommunen. Unter naturschutzfachlichen und räumlichen Aspekten sieht die Verwaltung aber insbesondere für zehn Städte/Gemeinden tatsächlich eine realistische Chance auf die Berücksichtigung im Erweiterungsprozess.

In dem Aufnahmeverfahren ist ein zu erfüllendes Muss-Kriterium die jährliche Beteiligung der Mitgliedskommunen an der Finanzierung des Biosphärengebiets (aktuell 30 Prozent Kommunen, 70 Prozent Land Baden-Württemberg).

Die bisherigen Mitgliedslandkreise Reutlingen und Alb-Donau-Kreis übernehmen die

kommunalen Mitgliedsgebühren anteilig. Der Landkreis Esslingen übernimmt die Gebühren für seine Kommunen sogar vollständig.

Die Landkreisverwaltung schlägt vor, frühzeitig eine grundsätzliche Entscheidung zu einer (anteiligen) Kostenübernahme von kommunalen Biosphärengebiets-Mitgliedsbeiträgen durch den Landkreis zu treffen. Damit würde für die Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen Transparenz hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer Mitgliedschaft im Biosphärengebiet schon vor Einstieg in den Bewerbungsprozess geschaffen.

Der Bereich BKK/Tourismus begleitet den Erweiterungsprozess ebenfalls und war in die Erstellung der Beratungsunterlage auch eingebunden.

2. Aktuelle Gebietskulisse Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Beim Biosphärengebiet handelt es sich um eine Schutzgebietskategorie gemäß § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 23 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg, welche eine räumliche Gliederung in Kernzone, Pflegezone und Entwicklungszone aufweist. Jede dieser Zonen definiert sich durch eine unterschiedliche Gewichtung von Schutzgegenständen bzw. Zielformulierungen. Über strenge Naturschutzauflagen und ungestörte Entwicklung von Natur in der Kernzone, über eine schonende naturnahe Landnutzung im Sinne von „Schützen durch Nützen“ in der Pflegezone hin zu einem Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum in der Entwicklungszone, die auch als Motor der Regionalentwicklung fungiert.

Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb wurde im März 2008 offiziell durch das Land Baden-Württemberg ausgewiesen, die Anerkennung und die Zertifizierung als Biosphärengebiet durch die UNESCO erfolgte im Mai 2009. Im September 2021 erfolgte die Erneuerung der UNESCO-Anerkennung des Biosphärengebiets für weitere zehn Jahre. Folgend sind die wichtigsten Flächendaten zu der Gebietskulisse des Biosphärengebiets Schwäbische Alb gelistet:

- 85.300 Hektar Fläche
- 29 Gemeinden
- Gutsbezirk Münsingen
- Drei Landkreise (Alb-Donau, Esslingen und Reutlingen)
- Zwei Regierungsbezirke (Tübingen und Stuttgart)
- 3,1 Prozent Kernzone (2.645 Hektar)
- 41,5 Prozent Pflegezone (35.383 Hektar)
- 55,4 Prozent Entwicklungszone (47.241 Hektar)

Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb gilt als Modellregion einer nachhaltigen Entwicklung mit dem übergeordneten Ziel, ökologische, ökonomische und soziale Interessen in einer nachhaltigen Regionalentwicklung zusammenzubringen. Mit diesem Leitbild hat sich das Biosphärengebiet Schwäbische Alb in den letzten Jahren zu einem echten Erfolgsmodell entwickelt. Gefördert durch die UNESCO-Auszeichnung ist die Biosphärengebietskulisse selbst ins Zentrum der Öffentlichkeit gerückt. Über die letzten 14 Jahre zeichnet sich das Biosphärengebiet Schwäbische

Alb durch eine hohe und positive Entwicklungsdynamik aus.

3. Gebietserweiterung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb

Am 22.09.2022 wurde der offizielle Startschuss für das lang erwartete Erweiterungsverfahren des Biosphärengebiets Schwäbische Alb gegeben. Der planmäßige Abschluss des Ausweisverfahrens für die neu entstehende Biosphärengebietskulisse ist für Januar 2026 terminiert.

Die Landkreisverwaltung sieht in dem aktuell laufenden Erweiterungsverfahren die einzigartige Chance für die Kommunen des Landkreises Göppingen, Mitgliedsgemeinde des Biosphärengebiets Schwäbische Alb zu werden. Ein nochmaliges Erweiterungsverfahren steht zukünftig nicht mehr zu erwarten.

Bereits seit dem Jahr 2012 platziert und unterstreicht die Landkreisverwaltung regelmäßig bei der Biosphärengebietsverwaltung und den Vertretern des Lenkungsgremiums das hohe Interesse der Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen, Biosphärengebietskommunen werden zu wollen. Die aktuellste Interessensplatzierung stellt die von der Landkreisverwaltung organisierte Informationsveranstaltung am 23.09.2022 im Biosphärenzentrum in Münsingen dar. An dieser Informationsveranstaltung nahmen 16 Städte und Gemeinden aus dem Landkreis teil, was das hohe Interesse der Landkreiskommunen an einer Aufnahme in die Gebietskulisse des Biosphärengebiets unterstreicht.

Auch aus anderen Landkreisen haben zahlreiche Städte und Gemeinden der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Reutlingen, Esslingen, Tübingen, Biberach und des Zollernalbkreises bereits deutliches Interesse bekundet, Mitgliedskommune im Biosphärengebiet werden zu wollen. Die Verwaltung geht daher von einer großen und qualitativ hochwertigen Konkurrenz im Bewerbungsverfahren aus den anderen Landkreisen aus.

Bei der Biosphärengebietsverwaltung Schwäbische Alb sollen dem Vernehmen nach bereits Interessensbekundungen für die Erweiterung in einer Größenordnung von 200.000 Hektar vorliegen. Da gemäß den Kriterien für Biosphärengebiete in Deutschland eine Gesamtfläche von 150.000 Hektar nicht überschritten werden darf, ist eine beliebige Erweiterung der Gebietsfläche nicht möglich. Zudem soll aus Sicht des Lenkungsgremiums des Biosphärengebiets die maximal mögliche Gebietsgröße im Erweiterungsverfahren nicht ausgeschöpft werden. Daher hat der Lenkungskreis des Biosphärengebiets als Richtwert für die Gesamtfläche nach Erweiterung des Biosphärengebiets lediglich 120.000 Hektar empfohlen. Die Verwaltung geht daher aktuell von einer möglichen Erweiterung von ca. 34.700 Hektar aus, womit sich das Biosphärengebiet Schwäbische Alb um ca. 50 Prozent vergrößern würde.

Mit dem offiziellen Start des Erweiterungsverfahrens können sich interessierte Kommunen nun in einem gestaffelten Verfahren um einen Beitritt bewerben. Für einen Auszug an relevanten Meilensteinen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens vgl. Tabelle 1:

Tabelle 1: Auswahl an relevanten Meilensteine des Erweiterungsverfahrens

• Juli 2022	Beschluss Verfahren und Kriterienkatalog
• 22.09.2022	Offizieller Verfahrensstart
• Oktober 2022	Abfrage Mitgliedskommunen
• April 2023	Abfrage neuer Kommunen
• Oktober 2023	Entscheidung Aufnahme neuer Kommunen
• Oktober 2024	Finaler Beschluss neue Zonierung
• Oktober 2025	Beschluss neuer Finanzierungsschlüssel
• November 2025	Beginn Rechtsverfahren
• Januar 2026	Abschluss Rechtsverfahren

Die aktuellen Mitgliedskommunen, die bisher nur mit Teilflächen in der Biosphärengebietskulisse vertreten sind, haben in dem Verfahren Vorrang und wurden bereits offiziell angefragt, ob Interesse besteht, noch weitere Flächen einzubringen. Falls diese 17 Kommunen ihre gesamten Gemarkungsflächen einbringen wollen, würde sich das Biosphärengebiet Schwäbische Alb von 85.300 Hektar auf 107.000 Hektar vergrößern. Nach Aussage der Biosphärengebietsverwaltung handelt es sich hierbei aber nicht um eine Priorisierung der Mitgliedskommunen und eine entsprechende Abstufung der neuen Kommunen im Erweiterungsverfahren, sondern lediglich um eine zeitliche Entzerrung der Bewerbungen.

In einem zweiten Verfahrensschritt wird dann das Beitrittsinteresse bei neuen Kommunen abgefragt. Dabei müssen die neuen Kommunen einen deutlichen Mehrwert für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb mitbringen (Qualität vor Quantität). Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren zur Aufnahme von neuen Kommunen basiert auf fünf verschiedenen Bewertungskomponenten (Motivationsschreiben, Gespräche und Partizipation, Muss-Kriterien, Zusatzkriterien mit sehr hoher Gewichtung und Zusatzkriterien mit hoher Gewichtung) die mit unterschiedlicher Gewichtung in die Gesamtbewertung einfließen. Die fachliche Bewertung wird mittels einer qualitativen Stärken-Schwächen-Analyse durch eine externe Agentur durchgeführt. Schlussendlich entscheidet der Lenkungskreis, welche Kommunen aktiv angeschrieben werden und trifft auf Basis der Gesamtbewertung auch die Entscheidung für die Erweiterung.

Der Erweiterungsprozess soll auch dazu dienen, die Schwachstellen des ursprünglichen Ausweisungsprozesses zu heilen. Hier wurde in der Evaluation durch die UNESCO u. a. die zu gering ausgewiesenen Pufferzonen (Pflegezonen) um die Kernzonen negativ bewertet. Daher wird im Erweiterungsprozess maßgeblich entscheidend sein, wieviel Kernfläche und wieviel Pflegezone, insbesondere als Pufferzone, die Kommunen miteinbringen können. Dies spiegelt sich auch in der folgenden Auswahl an Muss-Kriterien wider, die die neuen Kommunen zwingend erfüllen müssen:

- Kernzonenanteil ≥ 3 Prozent
- Pflegezonenanteil ≥ 10 Prozent
- Summe Kern- und Pflegezonenanteil ≥ 20 Prozent
- Entwicklungszonenanteil ≥ 50 Prozent
- Räumlicher Anschluss an die bestehende Gebietskulisse
- Beteiligung an der Finanzierung des Biosphärengebiets

Darüber hinaus ist Beitrittsvoraussetzung für neue Kommunen das Einbringen von weiteren Kernzonen (0,5 bis 1 Prozent) über das Mindestkriterium von drei Prozent hinaus bzw. alternativ die Übernahme eines finanziellen Mehraufwands (weniger favorisiert).

Da die Finanzierungsbeteiligung der Biosphärengebietskommunen ein zwingend vorgegebenes Muss-Kriterien darstellt, werden nachfolgend der Finanzierungsbedarf des Biosphärengebiets Schwäbische Alb sowie die verschiedenen Finanzierungsmodelle der 29 Mitgliedskommunen bzw. der drei vertretenden Landkreise auf Basis des Haushaltsjahrs 2018 dargestellt.

4. Finanzierungsbedarf und –modelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Gemäß der Rechtsverordnung über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist die Finanzierung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb gemeinsam von den Gebietskörperschaften und dem Land zu tragen. Die Finanzierung erfolgt dabei durch das Land und die Gebietskörperschaften im Verhältnis 70:30. Diese Kostentragung von 70 Prozent durch das Land Baden-Württemberg und 30 Prozent durch die Gebietskörperschaften soll auch künftig weiterbestehen bleiben. Zu den zu tragenden Gesamtkosten des Biosphärengebiets Schwäbische Alb zählen die Personalkosten, die Sachkosten sowie die Fördermittel. Eine Evaluation der Berechnungsgrundlage wird gemäß der Verordnung alle fünf Jahre durchgeführt. In der Zeit von 2011 bis 2018 ist der Finanzierungsbeitrag der Biosphärengebietskommunen dabei konstant bei gesamt 219.000 Euro geblieben, notwendige Personalaufstockungen wurden seither zu 100 Prozent durch das Land getragen. Für das Haushaltsjahr 2018 wurde die Berechnungsgrundlage auf den neuen Stand gebracht, wodurch es zu einer Erhöhung des Finanzierungsbeitrags der Gebietskörperschaften kam (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Finanzierungsbedarf Biosphärengebiet Schwäbische Alb (70:30%)

Haushaltsjahr	Gesamtfinanzierungsbedarf	Land 70%	Kommunen 30%
2011	730.000 €	511.000 €	219.000 €
2018	1.371.674 €	960.171 €	411.502 €

Die bisherige Berechnungsgrundlage von 2018 basiert u.a. auf der Kostenschätzung von 16,5 vollzeitäquivalenten Stellen (Vollzeitäquivalente = VZÄ) und summiert sich zu einem Gesamtfinanzierungsbedarf des Biosphärengebiets Schwäbische Alb von knapp 1,37 Millionen Euro, wovon rund 411.502 Euro (30 Prozent) auf die kommunale Seite entfallen. Die jeweilige Gebühr der einzelnen Mitgliedskommunen

errechnet sich im bisherigen Finanzierungsmodell des Biosphärengebiets Schwäbische Alb über folgenden komplexen Berechnungsschlüssel:

Gesamtbeitrag Mitgliedsbeitrag Kommune = Grundbeitrag (gestaffelt nach Einwohner im Biosphärengebiet) + Flächenbeitrag aus gewichteter Fläche ((Entwicklungszone + ½ Pflegezone - 5fach Gemeindewald in Kernzone) * Faktor 5,3841 €)

Die drei im Biosphärengebiet vertretenden Landkreise Esslingen, Reutlingen und Alb-Donau-Kreis haben sich mit ihren jeweiligen Kommunen über die Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Landkreis und Gemeinden) in zwei unterschiedlichen Finanzierungsmodellen verständigt (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Finanzierungsmodelle der Landkreise Alb-Donau, Esslingen und Reutlingen mit ihren Kommunen

Landkreis	Finanzierungsmodell	
	Gemeinden (%)	Landkreis (%)
Alb-Donau-Kreis (4 Gemeinden)	50	50
Esslingen (10 Gemeinden)	0	100
Reutlingen (15 Gemeinden)	50	50

Der Landkreis Esslingen übernimmt für seine Kommunen die Finanzierung der Mitgliedsbeiträge zu 100 Prozent, die Landkreise Alb-Donau-Kreis und Reutlingen beteiligen sich dahingegen mit einer 50-prozentigen Teilfinanzierung. Alle drei Landkreise führen je für ihren Bereich die entsprechenden Beiträge gesammelt an das Land ab.

Bei der anstehenden Erweiterung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb werden voraussichtlich nicht nur die personellen und finanziellen Bedarfsmittel angepasst. Die dafür notwendige Personalaufstockung und die damit einhergehende Anpassung des Berechnungsschlüssels bzw. des angewandten Faktors lässt sich aktuell nicht abschließend prognostizieren. Darüber hinaus wird die Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Biosphärengebiets“ im Erweiterungsverfahren planmäßig ab März 2025 auch die Ausarbeitung eines neuen Finanzierungsschlüssels vornehmen. Nach dem finalen Beschluss des Lenkungskreises zu der neuen Gebietsgrenze des Biosphärengebiets Schwäbische Alb sowie der finalen Zonierung der gesamten Kulisse sollen dann die Verhandlungen mit den Mitgliedskommunen zum neuen Entwurf des Finanzierungsschlüssels starten. Im September 2025 soll planmäßig der Entwurf des neuen Finanzierungsschlüssels finalisiert und im Oktober 2025 beschlossen werden.

Daher kann die Landkreisverwaltung zum jetzigen Zeitpunkt und nach derzeitigem Kenntnisstand eine abschließende Bilanzierung der effektiven Kosten bzw. die

genaue Höhe des Finanzierungsanteils für mögliche Biosphärengebietskommunen des Landkreis Göppingens aufgrund einer Vielzahl an variablen und dynamischen Komponenten nicht durchführen. Für eine Abschätzung möglicher Kosten wird daher nachfolgend unter Anwendung des bisherigen Berechnungsschlüssels 2018 eine „Worst-Case“ Berechnung des möglichen Finanzierungsanteils für eine Auswahl von Städten und Gemeinden des Landkreis Göppingen vorgestellt.

5. Abschätzung der Folgekosten

Die Landkreisverwaltung hat für die Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen unter naturschutzfachlichen und räumlichen Aspekten eine Einschätzung der potentiellen Chancen auf Berücksichtigung im Erweiterungsprozess vorgenommen. Neben der räumlichen Lage (Anschluss an die bestehende Gebietskulisse) wurden insbesondere bekannte Waldrefugien der Gemeinden und des Landes (ForstBW), Waldschutzgebiete, ausgewählte Wald- und Offenlandbiotope sowie Streuobstwiesen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurden für die Kommunen des Landkreis Göppingens drei Fallgruppen (vgl. Tabelle 4) differenziert, wobei nur die zehn Städte und Gemeinden aus der Fallgruppe 1 aus Sicht der Landkreisverwaltung eine realistische Chance auf die Berücksichtigung im Erweiterungsprozess haben. Die Fallgruppenbildung basiert auf vorliegendem Wissensstand der Landkreisverwaltung und stellt nur eine Abschätzung im Vorfeld des Bewerbungsverfahrens dar. Touristische oder sonstige Aspekte, die in Zusammenhang mit der Erweiterung von Bedeutung werden können, sind nicht in die Bewertung eingeflossen.

Tabelle 4: Bildung von Fallgruppen entsprechend ihrer von der Verwaltung eingeschätzten Chance im Erweiterungsprozess

Fallgruppe 1	Fallgruppe 2	Fallgruppe 3
Realistische Chance auf Berücksichtigung im Erweiterungsprozess	Mäßige Chance auf Berücksichtigung im Erweiterungsprozess	Geringe Chance auf Berücksichtigung im Erweiterungsprozess
Bad Ditzenbach Bad Überkingen Deggingen Drackenstein Geislingen an der Steige Gruibingen Hohenstadt Kuchen Mühlhausen im Täle Wiesensteig	Aichelberg Bad Boll Böhmenkirch Donzdorf Dürnau Eschenbach Gammelshausen Gingen an der Fils Lauterstein Schlat Süßen Zell unter Aichelberg	Adelberg Albershausen Birenbach Börtlingen Ebersbach an der Fils Eislingen an der Fils Göppingen Hattenhofen Heiningen Ottenbach Rechberghausen Salach Schlierbach UHINGEN Wangen Wäschenbeuren

Insbesondere für die Gemeinden im oberen Filstal wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine besonders gute Eignung für eine Einbeziehung in die Biosphärengebietskulisse attestiert. Basierend auf dieser Einschätzung hat die Verwaltung für die Fallgruppe 1 die Berechnung von potentiellen Mitgliedsbeiträgen bzw. des potentiellen kommunalen Finanzierungsbeitrags unter folgenden drei Annahmen durchgeführt:

- Anwendung des Berechnungsschlüssels 2018¹
- Gesamte Gemarkungsflächen werden aufgenommen
- 3,5% Kernfläche, 17% Pflegezone, 79,5% Entwicklungszone²

Dies stellt eine Art „Worst-Case“-Berechnung dar, um eine hinreichend belastbare Einschätzung der prognostizierbaren Mitgliedsbeiträge vornehmen zu können. Die Verwaltung schätzt es angesichts der engen Konkurrenz aber nur bedingt realistisch ein, dass alle Gemeinden aus der Fallgruppe 1 in die Biosphärengebietskulisse bzw. mit ihrer gesamten Gemarkungsfläche tatsächlich aufgenommen werden können. Weiter sind die einzubringenden Kern- und Pflegezonenanteile mit dem zwingend festgeschriebenen Minimum eingerechnet, was jeweils zu maximalen Mitgliedsbeiträgen der Kommunen führt.

Unter Berücksichtigung dieser drei Annahmen wird seitens der Verwaltung ein jährlicher Finanzierungsbeitrag der realistisch in Frage kommenden zehn Städte und Gemeinden des Landkreises Göppingen (Fallgruppe 1) von etwa **117.187 Euro** prognostiziert (vgl. Anlage 1). Bei einer hälftigen Teilfinanzierung durch den Landkreis würden entsprechend **58.594 Euro** resultieren.

Die Landkreisverwaltung strebt eine aktive Mitwirkung im Lenkungskreis des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nach dessen Erweiterung in den Landkreis Göppingen an. Durch die Teilfinanzierung der kommunalen Mitgliedsbeiträge würde dieses Mandat auch durch eigene finanzielle Leistungen hinterlegt und gestützt werden. Durch diese Mitfinanzierung kann der Landkreis glaubhaft gegenüber den Biosphärengebietskommunen, den anderen Landkreisen und gegenüber dem Land Baden-Württemberg bei Fragen zu Personal und Finanzierung sowie bei Entscheidungen über Projektförderung und strategischer Weiterentwicklung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb mitentscheiden.

Zu den 17 Mitgliedern des Lenkungsgremiums zählen neben dem

¹ Nach derzeitiger Datengrundlage konnte lediglich die Kernzonen mit 3,5% in die Gewichtung des Flächenbeitrags eingerechnet werden. Die Differenzierung auf Gemeindewald musste in diesem Schritt entfallen.

² Entsprechend der oben aufgeführten Musskriterien bezüglich des Einbringens der Zonenanteile für die Aufnahme von neuen Kommunen in die Biosphärengebietskulisse.

Regierungspräsidenten von Tübingen und der Regierungspräsidentin von Stuttgart, Vertreter des Umweltministeriums, die jeweiligen Landräte der Landkreise Esslingen, Reutlingen und Alb-Donau-Kreis sowie verschiedene Bürgermeister der Biosphärengebietsgemeinden für die kommunale Seite. Mitarbeiter der Landkreisverwaltung der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Esslingen und Reutlingen sind in allen wichtigen Gremien und Arbeitskreisen, wie beispielsweise im Vorstand und Beirat des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, in den thematischen Arbeitskreisen oder im Vergaberat der Partner-Initiativen vertreten, gestalten hier aktiv mit und spielen für die Organisation, Finanzierung und die Entwicklung des Gebiets eine entscheidende Rolle.

Die Mitgliedskommunen profitieren in vielfältiger Weise vom Biosphärengebiet. U.a. sind hier die hohen Investitionen von Finanzmitteln im Biosphärengebiet, eine Vielzahl an Förderprojekten, ein großes Netzwerk an Partner-Initiativen, eine äußerst erfolgreiche Regionalvermarktung und Öffentlichkeitsarbeit zu nennen, mit jeweils positiven Effekten für den nachhaltigen Tourismus sowie die lokalen Betriebe und Akteure. In Anbetracht des Erfolgs und der großen Bedeutung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb mit einem erheblichen prognostizierten Mehrwert für die Mitgliedskommunen hält die Verwaltung eine Teilfinanzierung der kommunalen Finanzierungsbeiträge durch den Landkreis Göppingen zur Unterstützung der Kommunen als verhältnismäßig und förderlich an.

III. Handlungsalternative

Der Verzicht auf eine Teilfinanzierung würde - angesichts der Teil- bzw. Vollfinanzierung in den anderen Landkreisen - bei den an einer Biosphärengebietsmitgliedschaft interessierten Kommunen auf Unverständnis stoßen und würde den Landkreis Göppingen bei der künftigen Mitsprache in den Biosphärengebietsgremien deutlich schwächen. Zu besorgen wäre auch, dass für die Erweiterung des Biosphärengebiets realistisch in Frage kommende Kommunen sogar von einer Bewerbung absehen, sollte keine Teilfinanzierung durch den Landkreis erfolgen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Aufgrund des noch nicht feststehenden Berechnungsschlüssels sowie einer Vielzahl an nicht prognostizierbaren und dynamischen Variablen können die effektiven Finanzierungsbeiträge von möglichen Biosphärengebietskommunen des Landkreises Göppingen nicht abschließend berechnet werden.

Basierend auf dem Berechnungsschlüssel aus dem Jahr 2018 wird für zehn Städte/Gemeinden (Fallgruppe 1) mittels einer Worst-Case-Berechnung ein maximaler jährlicher Finanzierungsbeitrag von **117.187 Euro** ermittelt (vgl. Anlage 1).

Eine Teilfinanzierung von 50 Prozent würde entsprechend zu einer voraussichtlich maximalen Belastung des Kreishaushaltes von **58.594 Euro pro Jahr** führen.

Die jährlichen Beträge würden voraussichtlich ab dem Jahr 2026 haushaltswirksam. Bei der Leistung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung, die damit ausgeweitet werden würden.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass für die Teilfinanzierung durch den Landkreis Göppingen mittel- und langfristig bisher keine Haushaltsmittel im Landkreishaushalt mit Finanzierungsplanung sowie dem Finanzkonzept 2030 eingestellt bzw. berücksichtigt sind. Mit Blick auf die finanzielle Situation des Landkreises Göppingen 2023 ff. und die Übernahme einer weiteren neuen freiwilligen Leistung, ist grundsätzlich eine Priorisierung hinsichtlich der Bedarfe und Maßnahmen durchzuführen. Eine Ausweitung von Freiwilligkeitsleistungen steht im Widerspruch zu den Grundaussagen des Finanzkonzeptes 2030 und bedingt, dass weitere Mittel gebunden werden, die im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Kreisfinanzen nicht mehr für Gegensteuerungsmaßnahmen (mögliche nächste Stufen der Gegensteuerung i. Z. m. dem Potenzialanalyseprozess) zur Verfügung stehen. Um das Angebot zu sichern und ein verlässlicher Partner ggü. den Kreiskommunen zu sein, müssen die erforderlichen Haushaltsmittel in den nächsten Jahren ab 2026 zuverlässig zur Verfügung gestellt werden.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Landwirtschaft	☐	☒	☐	☐	☐
Zukunft der Luftsituation	☐	☐	☐	☒	☐
Zukunft der Klimasituation	☐	☐	☐	☒	☐
Zukunft der Energienutzung	☐	☐	☐	☒	☐
Zukunft der Mobilität	☐	☐	☐	☒	☐
Identifikation	☒	☐	☐	☐	☐
Außenwirkung	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat